

**Tarifvertrag zur Regelung des Mindestlohns für pädagogisches Personal
vom 15.11.2011 in der Fassung des
Änderungstarifvertrages Nr.3
vom 17. Mai 2017**

Zwischen der

Zweckgemeinschaft des Bundesverbandes der Träger beruflicher Bildung im
Sinne von § 2 (2) Satzung - Bildungsverband, Französische Straße 8, 10117 Berlin

einerseits sowie der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) – Bundesverwaltung
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

und der

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) – Hauptvorstand
Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt/Main

andererseits wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- 1) räumlich im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) sachlich für Betriebe oder selbstständige Betriebsabteilungen von Trägern der beruflichen Bildung, soweit diese Betriebe oder selbstständigen Betriebsabteilungen überwiegend Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch des Sozialgesetzbuches erbringen. Ausgenommen sind Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.
- 3) persönlich für alle Arbeitnehmer/innen im pädagogischen Bereich mit Ausnahme von Praktikantinnen/Praktikanten (auch im Anerkennungsjahr).

Arbeitnehmer/innen im pädagogischen Bereich sind mit der Aus- und Weiterbildung, Vermittlung oder Betreuung von Teilnehmerinnen/Teilnehmern betraut.

§ 2 – Regelungsgegenstände

- 1) Dieser Tarifvertrag regelt ausschließlich die Mindeststundenvergütung und den jährlichen Urlaubsanspruch. Für andere Regelungsgegenstände ist die Vereinbarung eines tariflichen Anspruchs aus diesem Tarifvertrag ausdrücklich nicht gewollt.
- 2) Für die Arbeitnehmer/innen günstigere Regelungen bleiben unberührt.

Niederschrifterklärung zu § 2:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass nach § 2 des Mindestlohn tarifvertrages die Mitgliedsunternehmen mit den vertragsschließenden Gewerkschaften verbesserte Regelungen beispielsweise in Haustarifverträgen vereinbaren können. Eine Friedenspflicht besteht nicht.

§ 3 – Entgelt

- 1) Die Mindeststundenvergütung (brutto) beträgt ab dem 01.01.2018 mindestens 15,26 €.
- 2) Der Anspruch auf das Mindeststundenentgelt wird spätestens am 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den das Mindestentgelt zu zahlen ist.

Bei Vereinbarung eines verstetigten Monatsentgelts, das sich nach der Formel Mindeststundenvergütung x vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit x 4,348 berechnet, gilt Satz 1 nicht für die über die regelmäßige monatliche Arbeitszeit hinaus entstandenen Arbeitsstunden, wenn eine Regelung zur Arbeitszeitflexibilisierung mit einem Arbeitszeitkonto besteht. Das Arbeitszeitkonto darf höchstens 100 Plusstunden umfassen. Plusstunden auf dem Arbeitszeitkonto sind innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Kalendermonat ihrer Entstehung abzugelten oder durch bezahlte Arbeitsbefreiung auszugleichen.

§ 4 – Urlaub

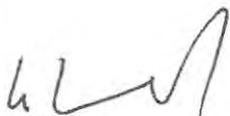
Die Arbeitnehmer/innen haben unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes Anspruch auf Jahresurlaub; Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Unter Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche beträgt der Urlaubsanspruch 29 Arbeitstage; der volle Urlaubsanspruch entsteht erstmalig nach einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis von sechs Monaten.

§ 5 – Inkrafttreten

- 1) Dieser Tarifvertrag tritt in seiner geänderten Fassung zum 01. Januar 2018 in Kraft.
- 2) Er kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2018, schriftlich gekündigt werden.

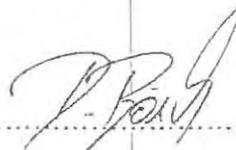
- 3) Wenn der Tarifvertrag nicht durch eine Rechtsverordnung nach § 7 AEntG allgemeinverbindlich ist, besteht für die Tarifvertragsparteien bis zum 31. Dezember 2018 ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einer Woche zum Ende eines Kalendermonats. Dabei ist die Nachwirkung ausgeschlossen.

Berlin, den 17. Mai 2017

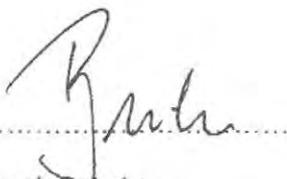


Wolfgang Gelhard

Zweckgemeinschaft des Bundesverbandes der Träger der beruflichen Bildung
Französische Straße 8, 10117 Berlin



Dina Bösch



Frank Bsirske

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) – Bundesverwaltung
Paula-Thiele-Ufer 10, 10179 Berlin



Ute Kittel



Marlis Tepe

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) – Hauptvorstand
Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt/Main



Daniel Merbitz